



Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Lohmann (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Kultusminister –

Gestellungsverträge in Landeskliniken

1. Welche der landeseigenen Kliniken einschl. den Universitätskliniken haben Gestellungsverträge mit Schwesternschaften bzw. ähnlichen Organisationen für die Gestellung des Personals für den Pflege- und Operationsdienst. Mit welcher Organisation sind jeweils die Gestellungsverträge?

Für das Klinikum der Universität Kiel wurde ein Gestellungsvertrag mit den DRK-Anschar- und DRK-Heinrich-Schwesternschaften, für das Klinikum der Medizinischen Universität Lübeck ein Gestellungsvertrag mit der DRK-Schwesternschaft Lübeck abgeschlossen.

2. Wie viele Stellen stehen jeweils für den Gestellungsvertrag zur Verfügung? Für welche der klinischen Dienste gilt er? Mit wieviel Personen sind jeweils die Stellen besetzt?

Für das Kieler Klinikum stehen 261 Stellen, für das Lübecker Klinikum 606 Stellen zur Verfügung. Die Stellen sind im Kieler Klinikum mit 261 Personen, im Lübecker Klinikum mit 557 Personen besetzt; Auszubildende sind nicht berücksichtigt.

Die Verträge gelten für alle klinischen Dienste.

3. Gibt es landeseigene Kliniken bzw. Klinik-Abteilungen, in denen sämtliche Personen bzw. sämtliche weibliche Personen für den Pflege- und Operationsdienst ausschließlich über den Gestellungspartner eingestellt werden und wenn ja, wo trifft dieses zu?

Ja. In den Abteilungen Allgemeine Pädiatrie, Kinderkardiologie und Neuropädiatrie des Klinikums der Universität Kiel (6 % der Planbetten beider Universitätsklinika) werden ausschließlich DRK-Schwestern der Heinrich-Schwesternschaft eingesetzt.

4. Wie hoch ist in der jeweiligen Klinik bzw. sofern es Verträge für Klinik-Abteilungen gibt, in der jeweiligen Klinik-Abteilung die Zahl der männlichen bzw. weiblichen Personen im Pflege- und Operationsdienst und wie teilen sich die weiblichen Personen auf in Personen im Landesdienst und im Dienst des jeweiligen Gestellungsvertragspartners?

Geschlecht	Zahl der Personen im Pflege- und OP-Dienst	
	Kiel	Lübeck
männlich	99 ¹⁾	130
weiblich	1.391 ²⁾	742 ³⁾

¹⁾ Davon 1 Person über den Gestellungsvertrag

²⁾ Davon 260 Personen über den Gestellungsvertrag

³⁾ Davon 557 Personen über den Gestellungsvertrag

5. Trifft es zu, daß für das Personal, das vom Gestellungsvertragspartner eingestellt wird, nicht das Personalvertretungsgesetz gilt? Welches Tarifvertragsrecht gilt für dieses Personal und welches Recht hat es insbesondere im Vergleich zum Personalvertretungsrecht von Landesbediensteten?

7. Hält es die Landesregierung für akzeptabel, daß für das Personal mit gleichen Aufgaben in der gleichen Klinik unterschiedliches Mitwirkungs- und Vertretungsrecht gilt?

Das Personal, das vom Gestellungsvertragspartner eingestellt wird, steht weder in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zum Land als dem Träger der Universitätsklinika noch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Für dieses Personal gilt daher das Schleswig-Holsteinische Personalvertretungsgesetz über die besonderen Regelungen in den §§ 35 Abs. 2 und 61 PersVG hinaus nicht. Dieses Personal nimmt nach den genannten Vorschriften durch zu wählende Sprecher an Verhandlungen der Personalvertretungen über Angelegenheiten der Krankenschwestern oder von Fragen, welche die Interessen der Krankenschwestern wesentlich berühren, teil.

Die Landesregierung hält die geltende Regelung des Personalvertretungsgesetzes für angemessen.

Auskünfte über das Innenverhältnis dieses Personals zu dem Gestellungsvertragspartner kann die Landesregierung nicht geben.

6. Trifft es zu, daß bei bestimmtem Führungspersonal im Pflege- und Operationsdienst, bei denen die Gestellungsverträge vorsehen, daß sie entweder von Landesbediensteten oder über den Gestellungsvertrag besetzt werden können oder bei denen den landeseigenen Kliniken Mitwirkungsrechte vertraglich eingeräumt werden, im Falle einer Einigung zwischen Klinikverwaltung und Gestellungsvertragspartner auf eine Bewerbung beim Gestellungsvertragspartner der Personalvertretung keine Mitwirkung bei der Einstellung zugestanden wird? Und wie beurteilt die Landesregierung diese Situation?

Ja. Im übrigen vergleiche Antwort zu Fragen 5 und 7.

8. Hält es die Landesregierung mit dem Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter für vereinbar, daß je nach Vertrag ausschließlich oder faktisch nur Frauen dieses mindere Mitwirkungs- und Vertretungsrecht zusteht? Hält die Landesregierung Verträge mit dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau für vereinbar, in denen Frauen ausschließlich über den Gestellungsvertragspartner neu eingestellt werden können bzw. nur eine Einstellungschance über den Gestellungsvertragspartner haben?

Die Landesregierung bekennt sich nachdrücklich zur Tätigkeit von Schwestern der Schwesternschaften des DRK in den Universitätsklinik des Landes. Sie sieht darin einen Beitrag, das humanitäre Gedankenkreuz des Deutschen Roten Kreuzes zu fördern. Für die Landesregierung besteht kein Anlaß, die Grundsätze des Personalaufbaus oder die eigenständige Arbeitgebereigenschaft der Schwesternschaften des DRK in Zweifel zu ziehen.

Durch die Gestellungsverträge hat die Landesregierung sichergestellt, daß für die Gesamtheit der Universitätsklinik neben den von den Schwesternschaften zu stellenden Schwestern auch weibliches und männliches Krankenpflegepersonal vom Land beschäftigt werden kann. Deshalb sind in den beiden Universitätsklinik neben 817 DRK-Schwestern auch 1.316 freie Schwestern sowie 229 männliche Krankenpfleger tätig.

9. Hält es die Landesregierung für angemessen, daß Personen, die vom Gestellungsvertragspartner in den Pflege- und Operationsdienst eingestellt worden sind, jederzeit das Recht haben sollten, in den Landesdienst ohne jegliche Benachteiligung zu wechseln? Ist die Landesregierung der Meinung, daß diesen Personen die Arbeit in der landeseigenen Klinik, aber im Vertrag mit dem Gestellungsvertragspartner, als Berufs- bzw. Dienstzeit bei einem Wechsel in den Landesdienst angerechnet werden sollte? Wie ist die jeweilige Position?

Der Wechsel von den Schwesternschaften in den Landesdienst vollzieht sich nach den für die Einstellung von Mitarbeitern in den Landesdienst allgemein gültigen Rechtsvorschriften. Deshalb muß die Landesregierung auch die §§ 19 und 20 BAT beachten. Nach diesen Bestimmungen ist die Anrechnung von Tätigkeiten bei den Schwesternschaften als Beschäftigungs- und Dienstzeit nicht möglich.